

**Antrag zur Teilnahme am
„Begleiteten Fahren ab 17“
Beiblatt zum Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis**

Antragsteller	
Name	
Vorname	
Geburtsdatum	

1. Ich beantrage die Teilnahme am „Begleiteten Fahren ab 17“.

Als Begleitperson(en) benenne ich

1)

2)

3)

Die Zustimmung der benannten Begleitperson(en) und deren Bestätigung über die Kenntnis der Voraussetzungen und Anforderungen an die Begleitpersonen ist/ sind beigefügt (1 Blatt je Begleiter).

2. Ich beantrage die Ausfertigung eines Kartenführerscheins mit Vollendung meines 18. Lebensjahres.

Ich beantrage die Übersendung des Führerscheins per Direktversand (bitte Einverständniserklärung ausfüllen). Bei der Beantragung von mehreren Klassen oder wenn Sie bereits im Besitz einer Fahrerlaubnis sind, ist der Führerschein bei der Führerscheinstelle abzuholen.

Ort, Datum, Unterschrift des Antragstellers

Zustimmung der gesetzlichen Vertreter

Gesetzliche Vertreter:

Name, Vorname, Geburtsdatum

Name, Vorname, Geburtsdatum

Ich bin damit einverstanden, dass die oben genannte Person (Antragsteller) am „Begleiteten Fahren ab 17“ teilnimmt.

Mit der/n benannten Begleitperson(en) bin ich ebenfalls einverstanden.

Ort, Datum Unterschrift der gesetzlichen Vertreter

Ort, Datum Unterschrift der gesetzlichen Vertreter

Die Unterschrift **beider** gesetzlichen Vertreter ist zwingend erforderlich! Bei **alleinigem** Sorgerecht ist ein entsprechender Nachweis (z.B. Sorgerechtsbestätigung, Sterbeurkunde o.ä.) beizufügen.

Anlagen: Angaben zu der/n Begleitperson(en)

Informationsblatt und Einverständniserklärung zum Führerscheindirektversand

Beiblatt für eine Begleitperson
(Anlage zum Antrag auf Teilnahme am „Begleiteten Fahren ab 17“)

Antragsteller

Name	
Vorname	
Geburtsdatum	

Begleitperson

Geburtsdatum	
Geburtsname	
Familienname	
Vorname	
Geburtsort/Geburtsland	
Anschrift	

Führerschein der Klasse(n)ausgestellt am durch
(Kopie des Führerscheines, Vorder- u. Rückseite ist beigefügt)

Ich erkläre mein Einverständnis

- zu meiner Benennung als Begleitperson für den oben angegebenen Antragsteller zur Teilnahme am „Begleiteten Fahren ab 17“
- zur Einholung einer Auskunft aus dem Fahreignungsregister

Anforderungen an die begleitende Person nach § 48a Abs. 4 bis 6 FeV:

- (4) Die begleitende Person soll dem Fahrerlaubnisinhaber
1. vor Antritt einer Fahrt und
 2. während des Führens des Fahrzeuges, soweit die Umstände der jeweiligen Fahrsituation es zulassen, ausschließlich als Ansprechpartner zur Verfügung stehen, um ihm Sicherheit beim Führen des Kraftfahrzeuges zu vermitteln. Zur Erfüllung ihrer Aufgabe soll die begleitende Person Rat erteilen oder kurze Hinweise geben.
- (5) Die begleitende Person
1. muss das 30. Lebensjahr vollendet haben,
 2. muss mindestens seit fünf Jahren Inhaber einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B oder einer entsprechenden deutschen, einer EU/EWR- oder schweizerischen Fahrerlaubnis sein; die Fahrerlaubnis ist durch einen gültigen Führerschein nachzuweisen, der während des Begleitens mitzuführen und zur Überwachung des Straßenverkehrs berechtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen ist,
 3. darf zum Zeitpunkt der Erteilung der Prüfungsbescheinigung nach Absatz 3 im Fahreignungsregister mit nicht mehr als einem Punkt belastet sein.
- Die Fahrerlaubnisbehörde hat bei Beantragung der Fahrerlaubnis oder bei Beantragung der Eintragung weiterer zur Begleitung vorgesehener Personen zu prüfen, ob diese Voraussetzungen vorliegen; sie hat die Auskunft nach Nummer 3 beim Fahreignungsregister einzuholen.
- (6) Die begleitende Person darf den Inhaber einer Prüfungsbescheinigung nach Absatz 3 nicht begleiten, wenn sie
1. 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt,
 - 1a 3,5 ng/ml oder mehr Tetrahydrocannabinol im Blutserum hat,
 2. unter der Wirkung eines in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes genannten berauschenden Mittels steht.
- Eine Wirkung im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 liegt vor, wenn eine in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes genannte Substanz im Blut nachgewiesen wird. Satz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn die Substanz aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrührt.

Die Anforderungen des § 48a Abs. 4 bis 6 FeV habe ich zur Kenntnis genommen

Ort, Datum, Unterschrift der Begleitperson

Informationsblatt und Einverständniserklärung zum Führerscheindirektversand

Wenn Sie sich für den Direktversand entscheiden, wird Ihr neuer EU-Führerschein von der Bundesdruckerei in Berlin direkt zu Ihnen nach Hause per Einwurf-Einschreiben an Ihre Meldeadresse gesandt. Ein zusätzlicher Gang zur Führerscheinstelle ist somit nicht mehr notwendig.

Falls Sie dies wünschen, lesen Sie bitte zunächst die Informationen und unterschreiben Sie dann die nachfolgende Erklärung.

Informationen zum Direktversand:

Beim Direktversand wird der Führerschein von der Bundesdruckerei in Berlin an Ihre zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Wohnadresse geliefert. Ihre Adressdaten werden zum ausschließlichen Zweck der Verwendung für den Direktversand des Führerscheins an die Bundesdruckerei übermittelt. Melde-rechtliche Änderungen sollten Sie der Führerscheinstelle umgehend mitteilen. Entstehende Mehrkosten (evtl. erneute Versendung) sind von Ihnen zu tragen. Der Führerschein wird Ihnen in Ihren Hausbriefkasten per Einwurf-Einschreiben zugestellt. Falls der Führerschein nicht eintreffen sollte oder Eintragungen nicht richtig vorgenommen worden sein sollten, wenden Sie sich bitte umgehend an uns; Sie selbst können sich nicht an die Bundesdruckerei wenden. Nachdem Ihnen der Führerschein ordnungsgemäß zugestellt wurde, tragen Sie allein die Verlustgefahr des Führerscheins.

Informationen für Teilnehmende am begleiteten Fahren mit 17:

Der Führerschein wird rechtzeitig bestellt, so dass dieser am 18. Geburtstag bei Ihnen eintreffen kann. Es wird jedoch nicht garantiert, dass der Führerschein am 18. Geburtstag durch die Bundesdruckerei zugestellt wird. Auch wenn der Karten-Führerschein bis zu Ihrem 18. Geburtstag noch nicht da sein sollte, sind Sie weiter mobil: Die rosafarbene Prüfungsbescheinigung „Begleitetes Fahren“ gilt ab dem 18. Geburtstag **innerhalb Deutschlands** für die Dauer von **drei Monaten** als Nachweis der Fahrberechtigung **ohne** Begleitperson.

Hinweis:

Sollte der Kartenführerschein bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres bei Ihnen eintreffen, ist dessen Verwendung als Nachweis der Fahrerlaubnis **nicht zulässig**. Gemäß § 48a der Fahrerlaubnisverordnung gilt, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die von der Fahrerlaubnisbehörde ausgestellte Prüfbescheinigung.

Ein Verstoß kann zu einem Widerruf der Fahrerlaubnis führen.

Erklärung:

Name, Vorname	Geburtsdatum

Ich habe die oben stehenden Informationen zur Kenntnis genommen.

Ich erkläre mich hiermit einverstanden, dass meine Adressdaten für den Versand des Kartenführerscheins an die Bundesdruckerei übermittelt werden.

Die zusätzlich entstehenden Kosten in Höhe von **5,00 €** werden von mir getragen.

Ort, Datum

Unterschrift